

## BEG-Förderung 2025

### Einzelmaßnahmen Heizung

#### Wichtig!!!:

**Bei Antragstellung muss ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag vorliegen, geschlossen unter Vereinbarung einer auflösenden oder aufschiebenden Bedingung der Förderzusage, aus dem sich das voraussichtliche Datum der Umsetzung der beantragten Maßnahme ergibt.**

Art der Einzelmaßnahme		Grund-Zuschuss	Geschwindigkeitsbonus	Einkommensbonus
<b>Heizungserneuerung</b>	Wärmepumpe ( <i>Wärmequelle Luft</i> )	30 %	20 %	30 %
	Wärmepumpe mit natürlichen Kältemittel bzw. Wärmequelle <i>Sole, Wasser, Abwasser</i>	35 %	20 %	30 %
	Biomasse (+2.500 € Emissionsminderungsbonus möglich)	30 %	20%	30 %
	Solarthermieanlage	30 %	20 %	30 %
<b>Anschluss an ein Wärmenetz</b>		30 %	20 %	30 %

*Stand 01.01.2025 Angaben ohne Gewähr*

Die Antragssummen sind begrenzt auf:

- 30 000 Euro für die erste Wohneinheit
- jeweils 15 000 Euro für die zweite bis sechste Wohneinheit
- jeweils 8 000 Euro ab der siebten Wohneinheit.

Die Förderung ist auf max. 70% Zuschuss gedeckelt

Hinweise zu den einzelnen Boni und den notwendigen Voraussetzungen siehe **Folgeseite**.

### 1. **Allgemeine Fördervoraussetzung**

Bei Heizungserneuerung oder Fernwärmeanschluss ist ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage erforderlich. Eine Heizlastberechnung und die Berechnung des hydraulischen Abgleichs müssen nach dem ausführlichen Verfahren B erfolgen.

### 2. **Geschwindigkeitsbonus**

für den Austausch von funktionstüchtigen Öl, Kohle, Gasetagenheizung und Nachtspeicherheizungen oder Gas- und Biomassezentalkessel, die bei Antragstellung älter als 20 Jahre sind.

Für den Bonus darf nach Sanierung im Gebäude kein fossiler Energieträger (Öl/Gas) mehr vorhanden sein.

Der Bonus gilt nur für Wohneinheiten die bei Antragstellung selbst genutzt werden.

Zum Nachweis werden eine Meldebescheinigung sowie ein Grundbuchauszug benötigt.

### 3. **Geschwindigkeitsbonus für Biomasseanlagen**

wird nur gewährt, wenn die Biomasseanlage mit einer Solarthermieanlage oder Photovoltaikanlage mit elektrischer Warmwasserbereitung kombiniert wird, die den Warmwasserbedarf vollständig bilanziell abdecken kann.

Ansonsten gelten dieselben Anforderungen wie in Punkt 2.

### 4. **Emissionsminderungsbonus**

Für Biomasseanlagen mit besonders niedrigen Staubemissionen ist unabhängig von der Antragssumme ein Bonus von 2.500 € möglich.

Es reduzieren sich die förderfähigen Gesamtkosten, die für die Zuschussberechnung der Grundförderung und Bonusförderung berücksichtigt werden, um pauschal 2.500 Euro.

### 5. **Einkommensbonus**

für selbstnutzende Eigentümer mit einem zu versteuernden Haushaltseinkommen bis max. 40.000 €.

Der Bonus gilt nur für die selbstgenutzte Wohneinheit.

Der Nachweis erfolgt über die Einkommenssteuerbescheide des zweiten und dritten Jahres vor Antragsstellung. Des Weiteren werden eine Meldebescheinigung sowie ein Grundbuchauszug benötigt.

*Stand 01.01.2025 Angaben ohne Gewähr*